

Satzung der Stadt Lüdinghausen
über die Teileinziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Ondrup
(Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 37, Flurstück 40)
vom

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) in Verbindung mit dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV. NW S. 134), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Satzung ist eine ca. **1.667 qm** große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 37, Flurstück 40.

Bei der Teilfläche handelt es sich um eine im Kataster des Liegenschaftsbuches der Stadt Lüdinghausen eingetragenen Interessentenweg (Eigentümer: Interessentengesamtheit).

Die Lage der Wegefläche ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Zweckbestimmung der in § 1 genannten Grundstücksfläche als Interessentenweg wird aufgehoben.

§ 3

Zugunsten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke wird durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten privatrechtlich gesichert, dass eine Zufahrt über die in § 1 genannten Wegeflächen (auch nach deren Einziehung) möglich ist:

- Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 37, Flurstück 65/1 (Eintragung eines Wegerechtes)
- Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 37, Flurstück 65/2 (Eintragung eines Wegerechtes)

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.